Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung



Merkblatt zur Aufstiegsprämie

Stand: September 2018

Mit der hessischen Aufstiegsprämie soll ein finanzieller Anreiz dafür geschaffen werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig wird die berufliche Bildung noch attraktiver. Darüber hinaus wird der Erwerb eines Fortbildungsabschlusses, der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) auf DQR-Niveau 6 (entspricht den Bachelor-Abschlüssen der Hochschulen) oder auf DQR-Niveau 7 (entspricht den Master-Abschlüssen der Hochschulen) eingeordnet wurde, gefördert und gestärkt.

1. Wer erhält eine Aufstiegsprämie?

Ab 2018 können erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Prüfung zur/zum Handwerks- Industrie-, Fachmeisterin bzw. Fachmeister oder Meisterin bzw. Meister aus dem landwirtschaftlichen Bereich nach BBiG (Berufsbildungsgesetz) bzw. HwO (Handwerksordnung) eine Förderung erhalten. Dafür muss der Abschluss **nach** dem 01.01.2018 abgelegt worden sein.

Ab 2019 können zusätzlich Absolventinnen und Absolventen gleichwertiger öffentlichrechtlicher Fortbildungsprüfungen nach BBiG bzw. HwO, die von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den DQR-Niveaus 6 oder 7 zugeordnet wurden, eine Förderung erhalten (siehe hierzu auch www.dqr.de). Dafür muss der Abschluss **nach** dem 01.01.2019 abgelegt worden sein.

Die Prüfung muss in Hessen vor der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen oder dem Landesbetrieb Hessen-Forst erfolgreich abgelegt worden sein. Dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Hessen nicht angeboten wird. Wird die Prüfung in Hessen nicht angeboten, so muss die Prüfung vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland erfolgreich abgelegt und entsprechend nachgewiesen worden sein.

Der Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses muss in Hessen liegen.

Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen des öffentlichen Dienstes können keinen Antrag stellen.

2. Ab wann gilt die Aufstiegsprämie?

Für alle erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen als Handwerks- Industrie-, Fachmeisterin bzw. Fachmeister oder Meisterin bzw. Meister aus dem landwirtschaftlichen Bereich rückwirkend ab dem **01.01.2018**

und

zusätzlich ab dem **01.01.2019** auch für Absolventinnen und Absolventen gleichwertiger öffentlich-rechtlicher Fortbildungsprüfungen nach BBiG bzw. HwO auf den DQR-Niveaus 6 oder 7 (siehe hierzu <u>www.dqr.de</u>).

3. Wie hoch ist die Aufstiegsprämie?

Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung und beträgt einmalig 1.000 EUR pro Person und Abschluss.

4. Wann muss der Antrag auf eine Aufstiegsprämie gestellt werden?

Die Aufstiegsprämie muss innerhalb von **6 Wochen** nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses beantragt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei den im Folgenden benannten Begleitstellen des Förderprogramms.

Achtung: Für Absolventinnen und Absolventen, die ihre Meisterprüfung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 16. September 2018, also vor Beginn der Umsetzung des Förderprogramms, bestanden haben, läuft die Antragsfrist von 6 Wochen ab dem 17. September 2018 (Datum der Veröffentlichung der zugrundeliegenden Richtlinie im Staatsanzeiger für das Land Hessen).

5. Wo und wie muss der Antrag auf eine Aufstiegsprämie gestellt werden?

Für die **Abschlüsse im Handwerk** wird die Aufstiegsprämie schriftlich bei der Meisterprüfungsabteilung der zuständigen Handwerkskammer beantragt.

Zuständig ist die Handwerkskammer, vor der die Meisterprüfung bzw. die berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen wurde bzw. in deren Kammerbezirk der Wohnsitz oder Beschäftigungsort der Absolventin/des Absolventen liegt, wenn die berufliche Aufstiegsfortbildung nicht in Hessen abgeschlossen wurde.

Das entsprechende Antragsformular steht auf den Seiten der hessischen Handwerkskammern als Download bereit.

Für die **Abschlüsse im Bereich der Industrie- und Handelskammer** wird die Aufstiegsprämie online unter <u>www.hihk.de/aufstiegspraemie</u> beantragt.

Für die **Abschlüsse im landwirtschaftlichen Bereich** wird die Aufstiegsprämie bei der Handwerkskammer Wiesbaden beantragt.

Das entsprechende Antragsformular steht auf den Seiten der Handwerkskammer Wiesbaden als Download bereit.

Der **Antrag** umfasst Angaben zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Die Angaben werden als Selbsterklärung abgegeben, d. h. ihre Richtigkeit wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bestätigt. Daher müssen keine Ausweiskopien etc. beigefügt werden.

Als Nachweis der erfolgreichen Prüfung muss dem Antrag eine Kopie des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) beigefügt werden.

6. Kann die Aufstiegsprämie mehrmals beantragt werden?

Die Aufstiegsprämie kann einmalig pro Person und Abschluss beantragt werden. Werden in einem Kalenderjahr mehrere Abschlüsse erworben, die den Kriterien des Förderprogramms entsprechen, so kann die Prämie für jeden der Abschlüsse beantragt werden.

Adressen der Begleitstellen für die Antragstellung:

Zuständig für die Bearbeitung und die Bewilligung der Anträge sowie die Auszahlung der Aufstiegsprämie sind folgende Begleitstellen:

Für das Handwerk:

Handwerkskammer Wiesbaden

Abteilung Meister- und Fortbildungsprüfungen Bierstadter Straße 45 65189 Wiesbaden Telefon 0611 136-0

<u>E-Mail: info@hwk-wiesbaden.de</u> <u>www.hwk-wiesbaden.de</u>

Handwerkskammer Kassel

Berufsbildung / Meisterprüfungswesen Scheidemannplatz 2 34117 Kassel

Telefon: 0561 7888-0

E-Mail: info@hwk-kassel.de

www.hwk-kassel.de

Handwerkskammer Frankfurt am Main

Abteilung Meisterprüfungs- und Fortbildungsprüfungswesen

Bockenheimer Landstr. 21 60325 Frankfurt am Main Telefon: 069 97172818

E-Mail: service@hwk-rhein-main.de

www.hwk-rhein-main.de

> Für die Industrie und den Handel:

Hessischer Industrie- und Handelskammertag e.V. Wilhelmstraße 24 – 26

65183 Wiesbaden Tel: 0611 1500 213

www.hihk.de

www.hihk.de/aufstiegspraemie

> Für den landwirtschaftlichen Bereich:

Handwerkskammer Wiesbaden

Abteilung Meister- und Fortbildungsprüfungen Bierstadter Straße 45 65189 Wiesbaden Telefon 0611 136-0 info@hwk-wiesbaden.de www.hwk-wiesbaden.de

Quelle:

Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive - Programme zur beruflichen Bildung in der jeweils gültigen Fassung

.